

**Antrag auf Flurneuordnung zur Realisierung des Hochwasserschutzes
- Hochwasserrückhaltebecken Helmsheim**

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales	26.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Helmsheim	03.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung
Gemeinderat	09.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:
Abgrenzung
Planung HRB-Helmsheim Stand Februar 2017
Uebersichtslageplan

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt, eine Flurneuordnung für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens in Helmsheim durch die Verwaltung zu beantragen.

I. Sachverhalt und Begründung

1. Historie

Bereits im Jahre 2015 wurde eine Machbarkeitsstudie durch die Stadt Bruchsal in Auftrag gegeben, welche den Gemeinden Bretten und Gondelsheim am 13.04.2017 vorgestellt wurde. Demnach soll der Standort für das Hochwasserrückhaltebecken am Saalbach zwischen den Ortslagen Helmsheim und Gondelsheim liegen und sich auch auf die Gemarkung Neibsheim der Stadt Bretten erstrecken. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass mit vertretbarem Aufwand ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem Volumen von ca. 270.000 m³ hergestellt werden kann, wodurch die Hochwassersituation für Heildelsheim und die Kernstadt im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers bedeutend verbessert werden könnte. Hierüber wurde bereits mehrfach in den Sitzungen der vergangenen Jahre berichtet bzw. Beschlüsse hierüber gefasst. Zuletzt wurden in der Sitzung am 18.12.2018 die stufenweise Vergabe der Planungsleistungen für die Herstellung dieses Hochwasserrückhaltebeckens vom Gemeinderat beschlossen.

2. Aktueller Sachstand

Zur Durchführung dieser Maßnahmen – deren Baubeginn für das Jahr 2023 vorgesehen ist – sind seitens der Stadt Bruchsal entsprechende Flächen zur Errichtung des erforderlichen Schutzdamms und weiterer baulicher Anlagen sowie der Umverlegung des Saalbachs und der

Abwasserleitung zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll eine Bodenordnungsmaßnahme – in diesem Fall eine Flurneuordnung – durchgeführt werden. Derzeit ist in dem betreffenden Gebiet (siehe Anlage) eine kleinparzellierte Grundstücksstruktur vorzufinden.

Ziel einer Flurneuordnung ist es, die Struktur und Größe der Grundstücke für die Landwirtschaft zu verbessern und durch Optimierung des bestehenden Wegenetzes neue Flächen zur Bewirtschaftung zu schaffen. Darüber hinaus können in diesem Rahmen auch ökologische Ziele – wie beispielsweise die Bepflanzung – umgesetzt werden. In diesem Fall soll die durch das Planfeststellungsverfahren ausgewiesene Fläche von ca. 5 Hektar für die Bauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens der Stadt Bruchsal zugewiesen werden. Vorrangig soll dies im freiwilligen Flächentausch geschehen, wenn dies nicht ausreicht, ist die benötigte Fläche in dem Flurneuordnungsverfahren solidarisch von den betroffenen Grundstücken aufzubringen. Hierdurch soll der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt, oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden.

3. Weiteres Vorgehen

Zur weiteren Abstimmung werden Gespräche mit den beiden anderen beteiligten Gebietskörperschaften – Gemeinde Gondelsheim und Stadt Bretten – erfolgen. Nach Vorlage aller erforderlichen Beschlüsse kann der notwendige Antrag über die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnungsverfahren in Karlsruhe beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gestellt werden. Aufgrund einer bereits angekündigten längeren Bearbeitungszeit ist die Antragstellung bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 1133

Mit dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens zwischen Helmsheim, Gondelsheim und Neibsheim kann der Hochwasserschutz entlang des Saalbachs für den Innenstadtbereich von Bruchsal und Heidelshiem entscheidend verbessert werden.

Die Stadt Bruchsal als Unternehmensträger trägt die Kosten für den Grunderwerb (Bodenrichtwert 2,50 €/m²) und die Wertminderung aufgrund von Nutzungseinschränkungen im Bereich des HQ100. Der Unternehmensträger wird ebenfalls die Kosten für die Nutzungsentschädigung der von einem Flächenentzug, bedingt durch die Unternehmensmaßnahme, betroffenen Flurstücke tragen müssen, bis neue Flurstücke im Rahmen der Flurbereinigung geschaffen werden. Dies wird zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung sein, ca. 3-4 Jahre nach Bau der Unternehmensmaßnahme. Alternativ können so lange Ersatzflächen in der Flurbereinigung bereitgestellt werden.

Zudem müssen die Bereiche, die durch die Unternehmensmaßnahme negativ beeinflusst werden (z.B. Zerschneidung von Wirtschaftswegen), in der Flurbereinigung auf Kosten des Unternehmensträgers bereinigt werden, was zum Neubau einiger Wege führen kann. Hier hat aber die Gemeinde ein Mitspracherecht, wenn im Anschluss an die Baumaßnahmen des Unternehmens der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zusammen mit der Flurbereinigungsbehörde und anderen betroffenen Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange einen Wege- und Gewässerplan erstellt. Laut Flurbereinigungsbehörde liegt bei vergleichbar großen Unternehmensmaßnahmen dieser Kostenpunkt bei ca. 300.000 €; allerdings gibt es bei Flurneuordnungen zum Erstellen eines Hochwasserrückhaltebeckens noch wenig Erfahrungswerte.

Sollten Maßnahmen gewünscht werden, die nicht durch das Unternehmen nötig werden, so haben die Teilnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Hierbei gibt es dann einen Zuschuss, der bei ca. 65% - 70% liegen sollte.